

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 12/2016****Datum: 30.05.2016****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
63	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl über die Übernahme der gemeindlichen Aufgaben der Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LWG NRW durch den Kreis Coesfeld	79
64	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Billerbeck	79
65	Stadt Dülmen / Kreis Coesfeld	Bekanntmachung des Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie in Dülmen	80
66	Stadt Dülmen	Planänderungen durch Deckblätter I, III und IV zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen	81
67	Sparkasse Westmünsterland	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 02. Juni 2016	83
68	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	83

63/16 - Kreis Coesfeld

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl über die Übernahme der gemeindlichen Aufgaben der Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LWG NRW durch den Kreis Coesfeld

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 17 vom 29.04.2016, lfd. Nr. 79, wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 20.04.2016, Az. 31.1.25-045/2016.0001, bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Landeswassergesellschaft NRW (LWG NRW) zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl über die Übernahme der gemeindlichen Aufgaben der Überwachung von Kleinkläranlagen durch den Kreis Coesfeld.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Coesfeld, den 13.05.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70-Umwelt
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

64/16 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Billerbeck

Die Firma Höpinger Wind GmbH & Co. KG, Eking 5, 48727 Billerbeck, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstück in Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 29, Flurstücke 37 und 39 beantragt.

Gegenstand des Antrages sind zwei Windenergieanlagen des Herstellers Enercon E 115 mit je einer Nabenhöhe von 149 m, Rotordurchmesser 115,71 m, Gesamthöhe 206,9 m und je einer elektrischen Nennleistung von 3 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.06.2016 bis einschließlich 06.07.2016, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 8, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.07.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 30.08.2016 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 23.05.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2016/0339
Im Auftrag
gez. Sentis

65/16 - Stadt Dülmen / Kreis Coesfeld

Bekanntmachung des Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie in Dülmen

Die Firma REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH, Rödder 59a, 48249 Dülmen hat gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und den Bestimmungen der Verordnung über Deponien und Langzeitlager -Deponieverordnung -DepV- vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -VwVfG NRW- vom 12.11.1999 (GV NRW S. 861) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung die Feststellung des Planes für folgendes Vorhaben beantragt.

Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I auf dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kspl., Flur 40, Flurstücke 54, 56, 164, 204 und 206

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 06.01.2010 bis 05.02.2010 bei der Stadt Dülmen öffentlich ausgelegen. Einwendungen konnten bis spätestens 19.02.2010 erhoben werden; die Träger öffentlicher Belange konnten ihre Stellungnahmen einreichen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert.

Der Termin zur Erörterung wird festgesetzt auf

Donnerstag, 23.06.2016 um 9.30 Uhr

- Einlass ab 9:00 Uhr -

(bei Bedarf kann der Erörterungstermin am Freitag fortgesetzt werden)

im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld,
Kreishaus I,
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Der Erörterungstermin wird hiermit gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Teilnahmeberechtigt sind:
 - Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),

- Betroffene,
- Bevollmächtigte,
- Antragsteller,
- Sachverständige, Gutachter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde,

Der Verhandlungsleiter kann im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten (Nachweis durch schriftliche Vollmacht notwendig) ist möglich.
3. Wegen des begrenzten Platzangebotes können höchstens 3 Personen pro Betroffenen zum Termin zugelassen werden.
4. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer(innen) werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereitzuhalten.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Antragsunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 02541 187310) beim Kreis Coesfeld, Abt. Umwelt, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld eingesehen werden können.
9. Die Bekanntmachung kann im Internet auf der Seite des Kreises Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de / Aktuelles-Umweltinformationen / Bekanntmachungen / eingesehen werden.

Coesfeld, 23.05.2016

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Scheipers

66/16 - Stadt Dülmen

Planänderungen durch Deckblätter I, III und IV zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen

Deckblatt I zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 0,000 (etwa 80 m westlich der Kreuzung L 600/K 12 -Hadenbrok) bis Bau-km 15,450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)

- **Schadstoffuntersuchungen** - Aktualisierung 2013 aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben

Deckblatt III zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 10,660 (Mühlenbach in Merfeld-Dülmen) bis Bau-km 15,450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)

Ableitung und Nachweis der schadlosen Einleitung des Grundwassers aus dem Einschnittsbereich der B 67n / B474 auf der Grundlage des „Hydrogeologischen Gutachtens“

- Einleitung in den Mühlenbach - Gewässer 700 bei Bau-km 10,663 und in das Gewässer 200 bei Bau-km 15,360
- Einleitung in den Mühlenbach -Gewässer 700 bei Bau-km 10,663 und in das Gewässer 200 bei Bau-km 15,360
- Einleitung in den Ramsbach - Gewässer 202 an der Anschlussstelle B 474n/A 43 Dülmen-Nord, 160m östlich der Baustrecke (km 15,610)
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Merfeld Flur 13 und der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 2, 3, 13, 16, 17, 18, 27, 94, 102, 103.

Deckblatt IV zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 67n / B 474n Reken - Dülmen von Bau-km 0-150 (150m westlich des bisherigen Planfeststellungsbeginns, etwa 230m westlich der Kreuzung L600/K 12 -Hadenbrok) bis Bau-km 15+450 (Ende der Baustrecke an der Anschlussstelle B 474n/A43 Dülmen – Nord)

- Verlängerung des Planfeststellungsabschnittes um 150m nach Westen (Bereich Reken, Hadenbrock),
- Änderungen und Ergänzungen von Straßen und Wegeverbindungen, Zufahrten, Bushaltestellen,
- Aktualisierung des Verkehrsgutachtens und die damit verbundene Aktualisierung der Lärmtechnischen Untersuchungen sowie der Schadstoffuntersuchungen,
- Änderungen und Ergänzungen de Landschaftspflegerischen Begleitplanes und „Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag - Fischotter“,
- Ergänzungen und Änderungen im Bereich von Energieversorgungsanlagen und anderer Anlagen
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet
 - o der Gemeinde Reken, Kreis Borken, in der Gemarkung Groß-Reken Flur 21, 22, 24, 25
 - o der Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Lette, Flur 32, 33, 34 und der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel., Flur5, 6, 59
 - o der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 2, 3, 13, 16, 17, 18, 27, 94, 102, 103 und der Gemarkung Merfeld, Flur 2, 3, 4, 5, 9, 10, 13
 - o der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Ascheberg, Flur 69 und Gemarkung Herbern, Flur 24

Der bereits vom 26.10.2010 bis 25.11.2010 und vom 19.02.2015 bis zum 18.03.2015 (Deckblatt II) ausgelegte Plan für das o.a. Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird geändert. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Coesfeld, Gemarkungen Lette und Coesfeld-Kirchspiel, in der Stadt Dülmen, Gemarkungen Dülmen-Kirchspiel und Merfeld, in der Gemeinde Reken, Gemarkung Groß-Reken, in der Gemeinde Heiden, Gemarkung Heiden und in der Gemeinde Ascheberg, Gemarkungen Ascheberg und Herbern beansprucht.

Die Planänderungen (Deckblätter I, III und IV - Zeichnungen und Erläuterungen-) liegen in der Zeit

vom 06. Juni 2016 bis 05. Juli 2016 (einschließlich)

bei der Stadt Dülmen, Overbergplatz 2-3, Zimmer 21, 48249 Dülmen, während der Dienststunden

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie	
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19. Juli 2016

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der 724 Bauverwaltung, Overbergplatz 2-3, 48249 Dülmen, Einwendungen gegen die Planänderungen in Gestalt der Deckblätter schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.brms.nrw.de/go/egvp, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen - insbesondere die Erläuterungsberichte, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnisse, die artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen, die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, die lärmtechnischen und wassertechnischen Unterlagen, verschiedene Fachgutachten und die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen - die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren unter dem Stich-

wort „Planfeststellungsverfahren B67n/B474n OU Dülmen - Deckblätter“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Dülmen, den 23.05.2016

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

67/16 - Sparkasse Westmünsterland

Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 02. Juni 2016

Am Donnerstag, 02. Juni 2016, findet um 17.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Graf-Wedel-Str. 1 in Lüdinghausen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck – statt.

Tagesordnung:

A. öffentlicher Teil

1. 175 Jahre Sparkasse im Westmünsterland
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes der Sparkasse Westmünsterland
3. Verschiedenes

B. nicht öffentlicher Teil

1. Entlastung der Organe der Sparkasse Westmünsterland
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2015 nach § 25 SpkG
3. Einhaltung und Aktualisierung des Corporate Governance Kodexes
4. Verschiedenes

30. Mai 2016

Sparkassenzweckverband Westmünsterland
Sparkassenzweckverband
der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden,
Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr
- Landrat -
Vorsitzendes Mitglied
der Verbandsversammlung

68/16 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300299427 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.08.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.05.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300822962 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.08.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.05.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335774238 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.08.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.05.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337366603 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.05.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336109624 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.05.2016

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand